

und Aktionsfeldern". Zunächst wird die „Ministerialität zwischen Formierung und Konsolidierung“ (S. 17–98) beschrieben, ihr Aufstieg seit der späten Salierzeit, Name und Gliederung, Rang und Stand, Recht, Funktion und Verpflichtung, Sachkultur und Lebensform. Unter der Überschrift „Regionale Handlungsspielräume und imperialer Dienst“ (S. 99–314) folgen Untersuchungen zu Karriere und Besitz der Reichsministerialen von Bolanden, Münzenberg, Pappenheim, Kalden, Lautern(-Hohenecken), Schüpf, Siebeneich, Rothenburg und Markwards von Annweiler. Das Kapitel „Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. – Interaktion und Repräsentation“ (S. 315–470) behandelt die Zusammenarbeit von Herrscher und Dienstmännern, deren Leistungen und Wirkungen. Dabei stellt der Vf. fest, daß die Reichsministerialen seit etwa 1180 für die Herrschaft und Politik Friedrich Barbarossas immer wichtiger wurden. Sie vergrößerten ihren Aktionsradius, erweiterten ihre Tätigkeiten, gelangten „in das engere Umfeld des Herrschers“, wodurch „ritterlich-höfische Repräsentationsformen“ am Hof verstärkt und die Reichspolitik im weiteren Sinne „militarisiert“ wurden. Unter Heinrich VI. setzte sich diese Entwicklung fort, so daß der Kaiser seine Herrschaft und Italienpolitik weitgehend auf die Reichsministerialen stützte. Sie gewannen dadurch ein höheres soziales Ansehen, das aber abhängig blieb von der „Teilhabe an der erhabenen Autorität des staufischen Reichsoberhauptes.“ Die ausführliche Untersuchung wird durch ein Namen- und Sachregister erschlossen. K. N.

Zwischen Nicht-Adel und Adel, hg. von Kurt ANDERMANN und Peter JOHANEK (Vorträge und Forschungen 53) Stuttgart 2001, Thorbecke, VIII u. 456 S., 4 Abb., ISBN 3-7995-6653-8, EUR 57. – Im 18. Jh. definierte der Lexigraph Zedler den Adel als einen „Ehrenstand, welcher um vorhergehende Tugenden und Verdienste willen von der höchsten Obrigkeit verliehen wird, und auf die Nachkommen erbet ...“. Auf diese Weise verlängerte er die ihm als „vernünftig und gegründet“ erscheinende antike Ursprungslegende, derzufolge die Römer den Adel im Rahmen der Errichtung einer planvollen (und funktionellen Berufs-) Ordnung mit Zustimmung des Volkes als Verdienststand ins Leben gerufen hätten, in seine Gegenwart, in welcher lediglich die Tugend als Aufstiegskanal weit zurückgetreten sei gegenüber Geburt, Ernennung und Amtspflegschaft, und diesem Schema integrierte er in einer indes nicht zufällig erheblich längeren Deduktion die „Patricii“, welche von den Kaisern in die Städte abgeordnete Landadelige seien. – Die starre Eindeutigkeit dieser Ursprungslegende menschlicher Ungleichheit und gesellschaftlicher Schichtung, in welcher sozialer Auf- und Abstieg allenfalls als Randerscheinung vorkam und soziale Durchlässigkeit und Dynamik zumindest analytisch unbekannt waren, ist durch Teile der rechtshistorischen Forschung insoweit lange reproduziert worden, als die Stände oder Schichten eindeutig gegeneinander abgrenzbar schienen und das immerhin erkannte Streben des Bürgertums zum Adel geradezu zum Verhängnis der deutschen Geschichte stilisiert wurde. All dies ist seit der sozialgeschichtlichen Wende obsolet geworden, wobei insbesondere die in den letzten Jahren blühende Erforschung des spätm. Adels den Begriff so weit verflüssigt hat, daß die juristische Fiktion eines Adels an und für sich z. B.